

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Hohenfelde

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Hohenfelde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Januar 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Hohenfelde über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung - vom 14.12.2010 und der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde).
Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 HundeG erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Hohenfelde, den 11. Januar 2017

Gemeinde Hohenfelde

gez. M. Gaudlitz
Bürgermeisterin